

Auszug aus dem Antwortschreiben des EU-Kommissars

Vladimir Špidla

**vom 13. 02. 2009 auf die Anfrage,
den Artikel 3 Absatz 5 des Bayerischen Konkordats vom 21.10.1974
betreffend**

...

Die Kommission hat nach Erhalt Ihres Briefes vom 14. August 2007 eine eingehende Analyse des von Ihnen übersandten Materials vorgenommen. Darüber hinaus haben meine Dienststellen – gemeinsam mit einem Netzwerk von Experten – die Situation in anderen Mitgliedsstaaten bezüglich arbeitsrechtlicher Sonderregelungen für religiöse Einrichtungen untersucht.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die bayerische Praxis hinsichtlich der Ernennung bestimmter Professoren an staatlichen, bayerischen Universitäten, die in der Lehrerausbildung in den Fächern Philosophie, Gesellschaftswissenschaft und Pädagogik tätig werden, der weiteren Aufklärung durch die Bundesrepublik Deutschland bedarf.

Diese Praxis beruht auf Artikel 3 Absatz 5 eines Vertrages vom 21. Oktober 1974 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl. Es scheint, dass die besondere Bedingung in diesem Vertrag, demzufolge diese Professoren vor einer Ernennung durch den Staat von dem zuständigen Diözesanbischof akzeptiert werden müssen, nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/78/EG steht.

Die Europäische Kommission hat deshalb inzwischen ein Schreiben an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel gesandt, mit der Bitte, hinsichtlich der angesprochenen Ernennungspraxis zur Frage der Vereinbarkeit des oben genannten Vertrages vom 21. Oktober 1974 mit der Richtlinie 2000/78/EG Stellung zu nehmen.

Wir gehen davon aus, im Laufe des ersten Halbjahres 2009 dazu von der Bundesrepublik Deutschland weitere Informationen zu erhalten.